

Information

Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Atemschutzgeräten



Foto: ©Unfallkasse NRW

Zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Atemschutzgeräten – sogenannten Pressluftatmern – hat das Referat 8 der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) eine praxisnahe Regelung erarbeitet.

Bisher musste ein Atemschutzgerät grundsätzlich nach Gebrauch in einer Atemschutzwerkstatt nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) "Atemschutz" kontrolliert werden.

Mit Zustimmung der Fachgruppe "Feuerwehren-Hilfeleistung" der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und den Herstellern von Atemschutzgeräten, Bartels + Rieger, Dräger Safety, Interspiro und MSA Auer, ist folgende Vorgehensweise zulässig: Wurde ein Pressluftatmer während einer Übung oder eines Einsatzes belastet, darf die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ausschließlich in einer Atemschutzwerkstatt erfolgen.

Zu den Belastungen zählen:

- Innenangriff während eines Brandeinsatzes oder einer heißen "Übung"
- Kontakt mit aggressiven Medien oder anderen Gefahrstoffen
- große Hitze oder starke mechanische Beanspruchung, Verrauchung
- starke Verschmutzung

Herstellen der Einsatzbereitschaft vor Ort

Wurde ein Atemschutzgerät nicht belastet, kann es vor Ort – ohne Prüfung des Grundgerätes in einer Atemschutzwerkstatt – nach einer Kurzprüfung für den nächsten Einsatz freigegeben werden.

Dafür sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Ersetzen der Atemluftflasche
- Ersetzen des Lungenautomaten:
 Es darf nur der Lungenautomat genutzt
 werden, der für den jeweiligen Pressluftatmer
 zugelassen und in einer Atemschutzwerkstatt
 vor der Verwendung gereinigt, desinfiziert und geprüft wurde.

Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Orensteinstraße 10, 56626 Andernach

Stand: März 2025



Information

- Der Pressluftatmer ist wie folgt zu prüfen:
 - » Sichtprüfung
 - » Fülldruck prüfen
 - » Hochdruck-Dichtprüfung
 - » Warneinrichtung prüfen
- Ein Pressluftatmer, der die Anforderungen nicht vollständig erfüllt, darf nicht eingesetzt werden.

Die Prüfungen müssen den Vorgaben der Hersteller bzw. der vfdb-Richtlinie 0804 Anhang 02 entsprechen.

Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erfolgt durch einen "Atemschutzgerätewart". Alternativ kann der Leiter der Feuerwehr auch eine Feuerwehreinsatzkraft beauftragen, diese Arbeiten durchzuführen. Diese sollte hierfür die notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen. Die Entscheidung, welche Feuerwehrangehörigen für diese Arbeit infrage kommen, trifft der Leiter im Vorfeld und dokumentiert sie.

Die Einsatzbereitschaft der Pressluftatmer und das Ergebnis der Einsatzkurzprüfung vor Ort sind zu dokumentieren und anschließend dem Gerätenachweis beizufügen.

Das Ministerium des Innern und für Sport hat diese Regelung anerkannt. Diese wird durch das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz als Lehrmeinung vertreten.

Ist ein Kriterium nicht erfüllt bzw. bestehen Zweifel, muss die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in einer Atemschutzwerkstatt erfolgen. Atemschutzgeräte sind mindestens halbjährlich vollständig nach Herstellerangaben zu überprüfen.

Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeitenden im Fachbereich Kommunale Einrichtungen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 02632 960-1610

E-Mail: kommunale-einrichtungen@ukrlp.de